

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1964

Nummer 13

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 213	3. 3. 1964	Verordnung über die Entschädigung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes	63
230	7. 3. 1964	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbauflächen Tagebau Victor“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	63
237	7. 3. 1964	Verordnung zur Durchführung der §§ 83 und 95 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes	64
7113	9. 3. 1964	Achse Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	64
97	11. 3. 1964	Verordnung NW TS Nr. 1/64 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	64
	20. 12. 1963	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1964	65

26320
213

Verordnung über die Entschädigung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vom 3. März 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch das Dritte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Juli 1963 (GV. NW. S. 247), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Den Beamten des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren kann zur Abgeltung der durch den Außendienst entstehenden Aufwendungen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bis zu 36,— DM monatlich gewährt werden.

(2) Beamten, die ausschließlich im Innendienst tätig sind, darf eine Entschädigung nicht gewährt werden.

§ 2

(1) Die Entschädigung soll mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt werden.

(2) Die Entschädigung kann weitergewährt werden
a) während des Erholungstags,
b) längstens bis zur Dauer von drei Monaten, wenn der Außendienst durch anderweitige dienstliche Verwendung, durch Teilnahme an Lehrgängen oder wegen Krankheit vorübergehend unterbrochen wird.

(3) Bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung entfällt die Ent-

schädigung spätestens mit Ablauf des Monats, in welchem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. März 1964

Der Innenminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1964 S. 63.

230

Bekanntmachung
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbauflächen Tagebau Victor“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 7. März 1964

Der Teilplan „Abbauflächen Tagebau Victor“ des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist am 26. November 1962 durch den Braunkohlenausschuß aufgestellt und beschlossen worden. Er hat zur Einsicht für die Beteiligten vom 30. Januar 1963 bis 27. Februar 1963 offen gelegen. Einwendungen gegen den Plan konnten ausgeräumt werden und wurden zurückgezogen. Der Teilplan befindet sich in der Originalfassung bei der Bezirksstelle Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan „Abbauflächen

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Besteitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 34 085 300 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltspol für folgende Zwecke verwendet werden:

1. für Baumaßnahmen einschl. Betriebsanlagen usw.	23 322 400 DM
a) im Rheinischen Landes- museum Bonn	250 000 DM
b) in der Rheinischen Landesarbeitsanstalt Brauweiler	405 000 DM
c) in der Rheinischen Landesblindenbildungs- anstalt Düren	493 000 DM
d) in dem Rheinischen Landeskurheim für Sprachgeschädigte	105 000 DM
e) in den Rheinischen Landesjugendheimen	3 856 000 DM
f) in dem Jugendhof Rheinland	200 000 DM
g) in den Rheinischen Landeskliniken	2 906 000 DM
h) in den Rheinischen Landeskranken- häusern	13 557 400 DM
i) im Bereich der Straßenbauverwaltung	1 550 000 DM
2. Darlehen für den Wohnungsbau	7 762 900 DM
3. Darlehen für den Grunderwerb	3 000 000 DM
insgesamt:	34 085 300 DM

Köln, den 20. Dezember 1963

Dr. Daniels

Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Müller-Dostal Linz
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 28. Februar 1964 — III B 3 — 9.513 — 5509/64 — erteilt worden.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltspol schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Algemeine Verwaltung	488 800	8 704 350
2 Schulen	1 065 450	2 451 700
3 Kulturpflege	300 950	8 403 550
4 Soziale Angelegenheiten	130 408 700	278 913 600
5 Gesundheitspflege	29 644 450	38 645 450
6 A Bau- und Wohnungswesen	1 426 500	4 107 050
6 B Straßenbau	308 221 000	335 307 050
7 Öffentliche Einrichtungen	2 587 500	2 668 000
8 Wirtschaftliche Unternehmen	9 039 350	8 258 500
9 Finanzen	214 546 400	10 269 850
Summe des ordentlichen Haushalts	697 729 100	697 729 100

IV.

Der Haushaltspol liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1964 bis 7. April 1964 im Landeshaus, Köln-Deutz, Constantinstraße 2, Zimmer 468, öffentlich aus.

Köln, den 6. März 1964.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus

— GV. NW. 1964 S. 64.

97

Verordnung NW TS Nr. 1/64
über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der
Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahver-
kehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen

Vom 11. März 1964

Auf Grund des § 84 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157) und der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Bei der Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 GÜKG) gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen vom GNT.

§ 2

(1) An Stelle der Leistungssätze der Tafel III GNT sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht mehr als um 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

(3) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifzäten der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 3

Die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II GNT dürfen nur bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte eines Unternehmens angewendet werden.

§ 4

Die §§ 2, 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, 2 und 4, §§ 6, 7, 9, 11 und 13 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 5

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Lande Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 GÜKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des gewerblichen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1% zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerthen oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 GüKG und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 3/63 vom 29. Oktober 1963 (GV. NW. S. 318) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1965 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

Anlage A Güterverzeichnis

§ 1

1. a) Steine, roh (unbearbeitet)
rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
- b) Steine zerkleinert oder gemahlen
(Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub)
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt

2. Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt	} mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen
3. Baumsteine, Böschungssteine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine	
4. Grenzsteine	
5. Seetonnensteine	aus Naturgestein
6. Nummernsteine	
7. Vermessungssteine	
8. Tone	
9. Schamotte	

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	1,15
2	1,30
3	1,45
4	1,60
5	1,75
6	1,90
7	2,05
8	2,20
9	2,35
10	2,50
12	2,65
14	2,80
16	2,95
18	3,10
20	3,25
23	3,45
26	3,65
29	3,85
32	4,05
35	4,25
38	4,45
41	4,70
44	4,95
47	5,20
50	5,45
55	5,80
60	6,15
65	6,50
70	6,85
75	7,20
80	7,60
85	8,00
90	8,40
95	8,80
100	9,20
105	9,60
110	10,00
115	10,40
120	10,80

— GV. NW. 1964 S. 65.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.